

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

Vom 10. Juni 2008

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung – BayBO i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBL S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBL S. 633) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen der Stadt Fürth (Stellplatzsatzung) vom 10. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2008) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage (Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 GSS) wird zur Anlage 1
2. Die Anlage 2 (Bereich mit reduzierter Stellplatzanforderung) wird neu eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Innerhalb des in der Anlage 2 festgesetzten Bereichs kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25 % verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 % vorzunehmen.
Hiervon ausgenommen sind Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, sowie Spielhallen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, den

STADT FÜRTH

Dr. Jung

Oberbürgermeister